

29.12.95

G - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Bestimmungen der Richtlinien

- 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 158 S. 30),
- 94/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. EG Nr. L 331 S. 10) sowie
- 94/54/EG der Kommission vom 18. November 1994 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 300 S. 14)

sind in deutsches Recht umzusetzen.

Weiterhin sollen

- die Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die mit jodiertem Speisesalz hergestellt worden sind, vereinfacht,

...

- die Übergangsfrist für die Kennzeichnung von Schnupftabak verlängert sowie
- die Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten aufgehoben werden.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen der vorstehend genannten Richtlinien durch Änderungen

- der Tabakverordnung,
- der Extraktionslösungsmittelverordnung und
- der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

in deutsches Recht umgesetzt.

Darüber hinaus werden die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und die Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch geändert und die Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Aufhebung und die Änderung der Vorschriften keine zusätzlichen Belastungen der betroffenen Wirtschaft darstellen.

29.12.95

G - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Ta 10/95

Bonn, den 29. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Verordnung
zur Änderung der Tabakverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen*)**

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 und des § 21 Abs. 1 Buchstabe f des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die durch Artikel 1 Nr. 3 und 4, im Hinblick auf § 9 auch durch Nr. 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. November 1994 eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie
- auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 3 und 4, im Hinblick auf § 19 auch durch Nr. 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

*) Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen folgender Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt:

- 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 158 S. 30),
- 94/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. EG Nr. L 331 S. 10),
- 94/54/EG der Kommission vom 18. November 1994 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 300 S. 14).

Artikel 1

Änderung der Tabakverordnung

Die Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2053), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, die zum anderweitigen oralen Gebrauch als Rauchen oder Kauen bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen."

2. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe "§ 5" durch die Angabe "§ 5 oder § 5a" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

In § 10 Abs. 3 der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2053), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juli 1994 (BGBl. I S. 1461), werden nach der Angabe "1995" die Worte "und, sofern es sich um Schnupftabak handelt, bis zum 31. Dezember 1997" eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung

In Anlage 3 Buchstabe a der Extraktionslösungsmittelverordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2304), wird folgende Angabe angefügt:

"Cyclohexan 1 mg/kg".

Artikel 4

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom [einfügen: Datum der Ausfertigung der Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Bierverordnung], wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 8a

Weitere Kenntlichmachung

Bei Lebensmitteln, die in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen verpackt sind und deren Haltbarkeit durch eine Schutzatmosphäre verlängert wird, ist auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett die Angabe "unter Schutzatmosphäre verpackt" an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Die Angabe darf nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden."

Artikel 5

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

In § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 671), werden nach dem Wort "anzugeben" folgende Worte eingefügt:

", ausgenommen Natriumjodat und Kaliumjodat".

Artikel 6
Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen
von Obst und Gemüse aus bestimmten von der
Cholera betroffenen Gebieten

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1196) wird aufgehoben.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 8
Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 1996 dürfen Lebensmittel, die unter Schutzatmosphäre verpackt sind, noch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung kenntlich gemacht und so kenntlich gemachte Lebensmittel über diesen Zeitpunkt hinaus in den Verkehr gebracht werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen folgender Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt:

- 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 158 S. 30),
- 94/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. EG Nr. L 331 S. 10) sowie
- 94/54/EG der Kommission vom 18. November 1994 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. EG Nr. L 300 S. 14).

Darüber hinaus werden

- die Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die mit jodiertem Speisesalz hergestellt worden sind, vereinfacht,
- die Übergangsfrist für die Kennzeichnung von Schnupftabak verlängert sowie
- die Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten aufgehoben.

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Aufhebung und die Änderung der Vorschriften keine zusätzlichen Belastungen der betroffenen Wirtschaft darstellen.

Zu Artikel 1:

Mit Artikel 1 wird zum Schutz der Gesundheit das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von bestimmten zum oralen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen verboten. Es handelt sich um Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen, sei es in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionsbeuteln bzw. porösen Beuteln, oder in einer Form, die an ein Lebensmittel erinnert. Nicht erfaßt von diesem Verbot sind Kautabake und zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse.

Hiermit wird der durch die Richtlinie 92/41/EWG in der Richtlinie 89/622/EWG eingefügte Artikel 8a in deutsches Recht umgesetzt.

Die Vorschrift ist auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (LMBG) gestützt.

Zu Artikel 2:

Die Bundesregierung hält in Übereinstimmung mit dem Bundesrat die Angabe des Warnhinweises "Verursacht Krebs" bei Schnupftabak für unverhältnismäßig. Schnupftabak wird in zunehmendem Maße auf der Grundlage von gesundheitlich unbedenklichem Traubenzucker hergestellt. Soweit noch Rohtabak verwendet wird, ist ein Krebsrisiko wissenschaftlich schwer zu begründen. Die Bundesregierung hat daher bei der Europäischen Kommission beantragt, diese Vorschrift in der Richtlinie 92/41/EWG zu streichen. Da die Kommission über den Antrag noch nicht entschieden hat, wird die Frist, nach deren Ablauf bei Schnupftabak der spezifische Warnhinweis anzubringen ist, verlängert. Die Angabe des allgemeinen Warnhinweises "Tabak gefährdet die Gesundheit" ist erforderlich.

Die Vorschrift ist auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f LMBG gestützt.

Zu Artikel 3:

Mit Artikel 3 wird die Richtlinie 94/52/EG in deutsches Recht umgesetzt. Danach wird Cyclohexan als Extraktionslösungsmittel für die Herstellung von Aromen aus natürlichen Aromaträgern zugelassen. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat keine Bedenken gegen diesen Anwendungszweck geltend gemacht.

Die Vorschrift ist auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 LMBG gestützt.

Zu Artikel 4:

Mit Artikel 4 wird die Richtlinie 94/54/EG in nationales Recht umgesetzt. Danach müssen Lebensmittel, deren Haltbarkeit durch eine Schutzatmosphäre verlängert wird, künftig mit einem entsprechenden Hinweis kenntlich gemacht werden. Für den Verbraucher wird so deutlich, weshalb das von ihm gekaufte Lebensmittel länger haltbar ist als ähnliche Produkte, die auf andere Weise verpackt sind.

Außer Frischprodukten wie Fleisch, frischen Teigwaren und anderen Erzeugnissen werden insbesondere Produkte in Pulverform wie z.B. Trockenmilch, Kaffee, Suppen, Säuglingsnahrung, Kartoffelflocken usw. unter Schutzatmosphäre verpackt.

Die vorgeschriebene Angabe muß vorgenommen werden, wenn bei der Verpackung des Produktes die Verwendung einer Schutzatmosphäre im Anschluß an einen Sauerstoffentzug - zur Verbesserung der Haltbarkeit des Produktes - erfolgt ist.

Die vorgeschriebene Angabe ist insbesondere in nachstehenden Fällen nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Schutzatmosphäre handelt:

- wenn bei der Verpackung ein Gas eingesetzt wird, um ein technisches Problem im Zusammenhang mit der Verpackung zu lösen, wie z.B. in Brauereien; dort werden bei der Verpackung bestimmte Gase eingesetzt, ohne die wegen des Drucks das Abfüllen in Flaschen nicht möglich wäre; in Betracht kommt ferner löslicher Kaffee, bei dessen Verpackung bestimmte Gase notwendig sind, um ein Zusammenkleben des Produktes zu verhindern;
- wenn das die Schutzatmosphäre bildende Gas in dem Lebensmittel natürlicherweise vorhanden ist, selbst wenn beim Verpacken eine Behandlung wie Extraktion/Hinzufügung erforderlich ist (z.B. Kaffeebohnen);

- wenn das Gas hinzugefügt wird, um für das Lebensmittel typische organoleptische Eigenschaften zu erzeugen (z.B. kohlensäurehaltiges Mineralwasser, Limonaden).

Die Vorschrift ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b LMBG gestützt.

Zu Artikel 5:

Es ist ausreichend, wenn im Zutatenverzeichnis eines mit jodiertem Speisesalz oder jodiertem Nitritpökelsalz hergestellten Lebensmittels die Angabe "jodiertes Speisesalz" bzw. "jodiertes Nitritpökelsalz" oder eine entsprechende Kennzeichnung vorgenommen wird. Von der zusätzlichen Angabe der Zusatzstoffe Kalium- oder Natriumjodat kann abgesehen werden, weil dies für den Verbraucher keine zusätzliche Information mit sich bringt.

§ 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung wird deshalb entsprechend geändert.

Die Vorschrift ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG gestützt.

Zu Artikel 6:

Mit Artikel 6 wird die Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten aufgehoben, weil die Verordnung (EWG) Nr. 3185/91 des Rates vom 22. Oktober 1991 zur Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten am 22. November 1993 außer Kraft getreten ist.

Die Vorschrift ist auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a LMBG gestützt.

Zu Artikel 7:

Mit Artikel 7 wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu Artikel 8:

Enthält die für die Kenntlichmachung von Lebensmitteln, die unter Schutzatmosphäre verpackt worden sind, erforderliche Übergangsregelung.

Gegenüberstellung der EG-Vorschriften und der nationalen Vorschriften

EG-Vorschriften	Geänderte nationale Vorschriften
Artikel 1 Nr. 5 der Richtlinie 92/41/EWG	§ 5a der Tabakverordnung
Artikel 1 der Richtlinie 94/52/EG	Anlage 3 Buchstabe a der Extrakti- onslösungsmittelverordnung
Artikel 1 der Richtlinie 94/54/EG	§ 8a der Zusatzstoff-Zulassungs- verordnung

Bundesrat

Drucksache 933/95 (Beschluß)

09.02.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung und anderer
lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.